**Anlage zur Geburtsanzeige**
**an das STANDESAMT DEGGENDORF:**

STADT DEGGENDORF
STANDESAMT

**Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes**
§1617 BGB, Art. 10 Abs. 1 und 3, Art. 47 Abs. 2 EGBGB, § 45 PStG

Hinweise zur Namensführung/-gebung:

Sind die Eltern verheiratet und führen keinen Ehenamen oder sind die Eltern unverheiratet und haben vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt das gemeinsame elterliche Sorgerecht erklärt (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB), müssen sie den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Zum Geburtsnamen des Kindes kann auch ein aus den Namen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden. Der Name darf jedoch nicht aus mehr als zwei Teilen bestehen. Doppelnamen können mit oder ohne Bindestrich geschrieben werden. Hierzu reicht es in der Regel aus, wenn in dieses Formblatt der gewünschte Name des Kindes eingetragen wird und von beiden Elternteilen unterschrieben wird. Dies ist vor Beurkundung der Geburt erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Namensbestimmung auch für zukünftige weitere gemeinsame Kinder **verbindlich** gilt, für die das gemeinsame elterliche Sorgerecht erklärt wird und die den Namen nach deutschem Recht tragen (Bindungswirkung).
Die Namensbestimmung nach deutschem Recht ist **unwiderruflich**.

Die für das Kind angezeigte Vornamensgebung ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise dem ausdrücklichen Willen der Eltern.

Den Eltern ist bekannt, dass **nach** der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich **keine weiteren Änderungen** mehr möglich sind.

Hinweise zum Recht der Namensführung:

Der Name eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Die Namensführung wird sich daher in der Regel nach dem deutschen Recht richten. Ist mindestens ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger, kann das Standesamt auf Nachfrage Auskunft geben, in welchen Fällen auch eine Namensführung nach ausländischem Recht möglich ist. Hierzu muss eine extra Rechtswahlerklärung beim Standesamt abgegeben werden. Setzen Sie sich dazu bitte mit uns in Verbindung.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten zur Namensführung setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

**Kontakt zum Standesamt Deggendorf:**

Stadt Deggendorf
Standesamt
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf

www.deggendorf.de
standesamt@deggendorf.de
Telefon 0991 / 2960 - 3299

## Eltern:

STADT DEGGENDORF
STANDESAMT

**Mutter:**

_____
Familienname, Geburtsname, Vornamen

_____
Anschrift

_____
Staatsangehörigkeit

**Vater:**

_____
Familienname, Geburtsname, Vornamen

_____
Anschrift

_____
Staatsangehörigkeit

Für die Namensführung des Kindes gilt kraft Gesetzes das **deutsche Recht**.

Wir, die Eltern, bestimmen den Namen
☐ der Mutter
☐ des Vaters
☐ einen Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile (mit oder ohne Bindestrich möglich)
**(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

_____
**(hier den gewünschten Geburtsnamen für das Kind eintragen)**

zum Geburtsnamen des Kindes.

**Vornamenserteilung:**
Zwischen zwei Vornamen darf nur dann ein Bindestrich stehen, wenn diese Vornamen als ein Vorname gelten sollen. Nach der Beurkundung der Geburt können Vornamen beim Standesamt nicht mehr geändert werden.
Unserem / meinem o.g. Kind erteile/n wir/ich eigenhändig den/die

**Vorname(n):** _____

Von den Hinweisen zur Namensgebung und zum Recht der Namensführung haben wir Kenntnis genommen (siehe Seite 1):

_____ , _____
Ort Datum

_____ _____
Unterschrift Mutter Unterschrift Vater